

99. Beilage im Jahr 2015 zu den Sitzungsunterlagen des XXX. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

An das
Präsidium des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 30.10.2015

Betreff: Nachhaltiger Bodenschutz durch Erstellung eines umfassenden Landesraumplanes als Gebot der Stunde im „Jahr des Bodens“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Jahr 2015 wurde von den Vereinten Nationen zum „Jahr des Bodens“ erklärt. Gerade auch im Hinblick darauf ist es von aktueller Brisanz, dass in Vorarlberg tagtäglich große Mengen an Grünflächen verbaut werden. Gleichzeitig gilt es den unterschiedlichsten Interessen – Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, Sicherung des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg, Erhalt einer Natur- und Kulturlandschaft als Erholungsraum, Bereitstellung von Grund und Boden für die nachkommenden Generationen etc. – Rechnung zu tragen.

Eine Fahrt mit offenen Augen durch Vorarlberg zeigt, was seit Kurzem auch durch eine wissenschaftliche Studie von DI Dr. Gerlind Weber, Professorin an der Wiener Universität für Bodenkultur, belegt ist: Der Flächenverbrauch in Vorarlberg ist deutlich zu groß, aber ein Umdenken nicht in Sicht. Eine schonende Nutzung sowie ein sparsamer Umgang mit dieser lebenswichtigen Naturressource ist deshalb notwendiger denn je und im Interesse der nachkommenden Generationen ein dringliches Gebot.

Bodenschutz ist zwar als Teilbereich des Umweltschutzes im Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz verankert. Der Boden ist also insofern verfassungsrechtlich ein Umwelt(schutz)gut. Bodenschutz ist aber in Österreich, anders als z.B. in Deutschland, nicht durch ein Bodenschutzgesetz des Bundes geregelt, sondern liegt vielmehr in der Kompetenz der Länder. „Mittelfristig scheint eine bundesweite Regelung zwar zielführend, jedoch nicht umsetzbar“¹, so das Umweltbundesamt. Stattdessen gibt es in Österreich in einzelnen Bundesländern eigene Bodenschutzgesetze, insgesamt sind es fünf an der Zahl. Das Land Vorarlberg verfügt über kein solches Gesetz, hat aber seit 1992 ein eigenes Bodenschutzkonzept, das allerdings inzwischen nicht mehr aktuell ist und unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten dringend angepasst werden muss.

Als Gegner überbordender Bürokratie und „inflationärer Gesetzgebung“ sind wir der Ansicht, dass es zum Schutz des Bodens nicht eines eigenen Bodenschutzgesetzes für Vorarlberg bedarf. Nachhaltiger Bodenschutz muss unserer Meinung nach durch eine zukunfts-

¹ Siehe: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/boden/zustand/bodenschutz/>

orientierte, überörtliche, das gesamte Landesgebiet umfassende Raumplanung gewährleistet werden, die gleichzeitig auch alle relevanten Sachbereiche (EKZ, Grünzone etc.) abdeckt.

Dazu braucht es unserer Ansicht nach unbedingt einen orts- und bezirksübergreifend abgestimmten Gesamt-Landesraumplan. Ein solcher Gesamt-Landesraumplan liegt bis jetzt aber nicht vor. Derzeit gibt es nur ein „Flickwerk“ aus diversen, örtliche Interessen verfolgenden „Landesraumplänen“ mit verschiedenen Sachbereichs-Schwerpunkten, die offenbar aneinandergereiht den „Landesraumplan“ bilden.

Dass diese Vorgangsweise nicht mehr zielführend ist, wird unter anderem durch die jüngsten Querelen um die geplante Erweiterung des Messeparks und die „hitze“ Diskussion um die angedachte Ansiedlung von IKEA in Lustenau eindrucksvoll belegt. Ganz offensichtlich benötigt gerade auch der Wirtschaftsstandort Vorarlberg längst überörtliche raumplanerische Vorgaben bzw. Maßnahmen, um sich weiterhin erfolgreich auf dem internationalen Markt behaupten zu können.

In Zukunft muss daher aus unserer Sicht eine ökologisch-ökonomische, der Nachhaltigkeit verpflichtete Gesamt-Landesraumplanung die raumplanerischen Ziele für das ganze Land verbindlich vorgeben. Dieser Gesamt-Landesraumplan soll gemäß § 21 Absatz 6 Raumplanungsgesetz zwingend Vorrang haben vor der derzeit praktizierten, nur auf das eigene Ortsgebiet bezogenen, „rücksichtslos eigensinnigen“ Raumplanung und Flächenwidmung der Gemeinden.

Auf dieser Basis stellen wir hiermit gem. § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

A N T R A G

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, zum Zweck einer vorausschauenden ökologisch-ökonomischen Landesraumplanung EINEN orts- und bezirksübergreifenden, ganz Vorarlberg umfassenden LANDESRAUMPLAN auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Dieser Gesamt-Landesraumplan soll, unter Berücksichtigung der diversen Sachbereiche (Grünzone, Blauzone, EKZ-Widmung aber auch Gewerbegebiet, Wohngebiet etc.), ausdrücklich auch die Zielsetzung der möglichst schonenden Nutzung von Grund und Boden beinhalten und gemäß § 21 Absatz 6 Raumplanungsgesetz zwingend umgesetzt werden.“

Dr. Sabine Scheffknecht

Mag. Martina Pointner